Anlage 1 a

Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe nach §§ 30, 31 SGB VIII

I. Grundsätzliches

1. Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan genannten Ziele zu realisieren.
- b) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des Leistungsberechtigten nach § 30 (Erziehungsbeistandschaft) und § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII.
- c) Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen
 - Anlage 1 b: Entgeltvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe mit Kalkulationstabelle
 - Anlage 5: Musterrechnung
 - Anlage 6: Tätigkeitsnachweis
 - Anlage 7: Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 2 und 4 SGB VIII
 - Anlage 8: Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

2. Zielgruppe

- a) Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende,
 - die in ihrem sozialen Verhalten auffällig werden
 - mit familiären Problemen
 - mit Problemen im Lern- und Leistungsbereich
 - mit Kontaktschwierigkeiten
 - mit Gewaltbereitschaft
 - mit delinguentem Verhalten
 - mit auffälligem Sexualverhalten
 - in akuten Konfliktsituationen
 - mit Anpassungsproblemen an veränderte Lebenssituationen (z. B. Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils, Umzug der Familie, Rückkehr aus einer stationären Jugendhilfeeinrichtung)
 - die durch legale oder illegale Drogen, Computer- oder Spielsucht gefährdet sind
 - die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle haben
 - mit Problemen bei der Freizeitgestaltung
 - mit interkulturellen Schwierigkeiten und / oder
 - deren Eltern sich mit der Erziehung überfordert fühlen

- b) Die Erziehungsbeistandschaft arbeitet mit Familien, die aufgrund der persönlichen Lebensgeschichte ihrer Mitglieder bei der Bewältigung ihres Lebensalltages, insbesondere bei der Erziehung ihrer Kinder, Hilfe benötigen. Neben Erziehungs-Beziehungsschwierigkeiten sind diese Familien oft mit unterschiedlichen Problemen und Krisen (z. B. Trennung und Scheidung, Sucht-, Suchtgefährdung, Behinderung, mögliche Fremdunterbringung Familienmitglieds, psychische Auffälligkeiten) belastet. Gesellschaftliche Faktoren wie z. B. materielle Notlagen, unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation, verschärfen oder bedingen häufig die familiären Schwierigkeiten. Bei vielen Familien liegt eine Anhäufung verschiedener Problemlagen vor.
- c) Die Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet mit Eltern im System, die aufgrund der persönlichen Lebensgeschichte ihrer Mitglieder bei der Bewältigung des Lebensalltages, insbesondere bei der Erziehung ihrer Kinder, Hilfe benötigen. Neben Erziehungs- und Beziehungsschwierigkeiten sind diese Familien oft mit weiteren unterschiedlichen Problemen und Krisen (z. B. Trennung und Scheidung, Sucht-, bzw. Suchtgefährdung, Behinderung, mögliche Fremdunterbringung eines Familienmitglieds, psychische Auffälligkeiten) belastet. Gesellschaftliche Faktoren, wie z. B. materielle Notlagen, unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation verschärfen oder bedingen häufig die familiären Schwierigkeiten. Bei vielen Familien liegt eine Anhäufung verschiedener Problemlagen vor.

3. Zielsetzung

- a) Die Erziehungsbeistandschaft fördert junge Menschen bedarfsgerecht und ressourcenorientiert in ihrer Entwicklung und ihrem Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- b) Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Eltern in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Sorgeberechtigten.
- c) Eine Lebenswelt, in der ein kind-, jugend- und familiengerechtes Leben ohne wesentliche Konflikte mit gesellschaftlichen Institutionen oder verbindlichen Normen und ohne externe professionelle Hilfe möglich ist, soll geschaffen oder wieder geschaffen werden.
- d) Die Familie soll in ihren familiären Kompetenzen gestärkt werden. Der junge Mensch bzw. die jungen Menschen sollen durch die Hilfe möglichst schnell unabhängig von professioneller Unterstützung werden. Individuelle Risikofaktoren müssen also gemindert und Ressourcen gefördert werden.

II. Aufgaben des Leistungserbringers

1. Umfang der Leistungen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt die Ausführung der gewährten Jugendhilfeleistung und hat die Aufgabe, die im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII genannten Ziele zu realisieren.
- b) Hierzu wird ein auf die gesamte Laufzeit der Hilfe bezogener Betreuungsumfang gemäß dem hilfegewährenden Bescheid vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Zielerreichung ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.
- c) Die Auftragsdauer und der Betreuungsumfang im jeweiligen Einzelfall richten sich nach den im hilfegewährenden Bescheid festgelegten Modalitäten.
- d) Die Betreuungsstunden aus dem Face-to-Face-Stundenkontingent gemäß dem Hilfegewährungsbescheid können innerhalb der Laufzeit flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden. Zeigt sich, dass das übertragene Stundenkontingent zu niedrig oder zu hoch angesetzt worden ist, so teilt der Leistungserbringer dies dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mit.
- e) Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Trägers. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

2. Qualifikation

- a) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master Sozialpädagogik) durchgeführt. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Erfahrung in der Einzelfallarbeit Jugendlichen Familien mit Kindern, und sowie familiensystemische Zusatzgualifikationen sind erwünscht.
- Sofern die Jugendhilfeleistung von Leistungserbringern und Fachkräften mit einer niedrigeren Qualifikation erbracht wird, wird der Entgeltsatz pro face-to-face-Stunde angepasst.
- c) Der Einsatz von Praktikanten des Studienganges Sozialwesen (FH) ist zu Ausbildungszwecken ausnahmsweise in Absprache mit dem Amt für Jugend und Familie in geringem Umfang möglich. Dabei garantiert der Träger, dass der zeitliche Umfang für die Fachkraft zur Anleitung und Führung der Praktikanten mindestens der dafür abgerechneten Fachleistungsstunde entspricht.

3. Qualitätssicherung

- a) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an kollegialer Beratung und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.
- b) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.
- c) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.
- d) Die eingesetzte Fachkraft darf insgesamt maximal zehn Fachleistungsstunden pro Tag für alle von ihr betreuten Hilfefälle erbringen.

4. Vertretung

- a) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Falle von Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als drei Kalenderwochen zur Sicherstellung der Hilfeplanziele eine qualifizierte Vertretung zu stellen. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage. Der Umfang oder etwaige Ausnahmeregelungen sind mit dem Amt für Jugend und Familie abzustimmen.
- b) Bei einem vorübergehenden (zum Beispiel Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall) sowie bei dauerhaftem Wechsel der Fachkraft ist der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich zu informieren.
- c) Der Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Fachkräftewechsel oder Ähnlichem berechtigt nicht zur Doppelabrechnung von Fachleistungsstunden.

5. <u>Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen</u> <u>Jugendhilfeträger</u>

- a) Der Leistungserbringer erstellt einen schriftlichen Entwicklungsbericht nach Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers vor jedem Hilfeplangespräch, welches anlassbezogen, in aller Regel im Abstand von 6 Monaten stattfindet.
- b) Der Bericht dokumentiert die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen, geht auf erreichte und bislang noch nicht erreichte Ziele ein.
- c) Von jedem Kontakt zwischen der eingesetzten Fachkraft und Klient / dessen Umfeld ist ein Inhaltsprotokoll, in der Regel zumindest in Form eines kurzen stichpunktartigen Aktenvermerks, zu fertigen. Wesentliche Begebenheiten und deren Inhalte sind in ausführlicherer Form zu erstellen.
- d) Sind die Zielsetzungen des Hilfeplanes (z. B. durch wiederholte Terminabsagen des Klienten) gefährdet, hat der Leistungserbringer zeitnah der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine Mitteilung zu machen. Es erfolgt anschließend eine gemeinsame Absprache über die weitere Vorgehensweise.
- e) Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist eine umgehende Abstimmung über den weiteren Hilfeverlauf mit der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich.
- f) Die für den Einzelfall zuständige fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe und den Grad der Zielerreichung zu informieren.

g) Kontakte zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer sind auf den Einzelfall abzustimmen und persönlich, telefonisch oder per E-Mail möglich.

6. <u>Durchführung und methodische Grundlagen</u>

- a) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und den es ergänzenden landesgesetzlichen bayerischen Vorschriften zu erbringen.
- b) Grundlage ist immer der Einzelkontakt zur zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Diese koordiniert die unterschiedlichen Ziele und steht verlässlich als Ansprechpartner den Klienten und dem Leistungserbringer zur Seite.
- c) Die Einzelarbeit hat einen aufsuchenden Aspekt und basiert auf dem Fallmanagement. Ein systemischer, lösungsorientierter Ansatz ist ebenso Grundlage wie Prozess- und Ressourcenorientierung. Zudem ist Netzwerkarbeit und die Einbeziehung anderer interner und externer Fachdienste nach Steuerung im Hilfeplan individuell Bestandteil der hier beschriebenen Hilfe.
- d) Die Beteiligten müssen zur Mitarbeit bereit sein. Dies bleibt im Hilfeverlauf immer wieder zu überprüfen und transparent zu thematisieren.
- e) Die Durchführung der Leistung erfolgt auf der Grundlage eines Hilfeplans, der vom öffentlichen Jugendhilfeträger in Abstimmung mit den Adressaten und dem Leistungserbringer nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erarbeitet und fortgeschrieben wird.
- f) Verändern sich die im Hilfeplan festgelegten Ziele und Aufgaben, ist dies schriftlich von beiden Seiten als veränderte Arbeitsgrundlage zu bestätigen. Eine Veränderung der Aufgaben kann nur durch die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgen.

III. Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

1. Zugang und Beauftragung

- a) Der Zugang zu den Maßnahmen erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung für eine Jugendhilfeleistung nach §§ 30, 31 SGB VIII liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- b) Dazu vereinbaren der Leistungserbringer und der öffentliche Jugendhilfeträger folgende Vorgehensweise: Die Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers stellt eine unverbindliche Anfrage an die Geschäftsleitung des Leistungserbringers unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen. Der Leistungserbringer gibt innerhalb von drei Werktagen eine Rückmeldung (verbindliches Angebot). Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Amt für Jugend und Familie ein Ersthilfegespräch vereinbart. Mit Zustellung des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides in Abdruck an den Leistungserbringer (Annahme) wird der Leistungserbringer beauftragt.
- c) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Vergütung für bis dahin erfolgten Informationsaustausch, Ersthilfegespräch etc.

2. Entgelt und Abrechnung

- a) Maßgeblich für die Abrechnung von Leistungen ist die Anlage 1b dieser Vereinbarung. Die im Einzelfall tatsächlich geleisteten Stunden sind gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger gemäß Anlage 6 (Tätigkeitsnachweis) schriftlich zu dokumentieren. Dabei ist das Datum, die Dauer des Einsatzes, die Uhrzeit (von und bis) und die Art des Kontaktes zu vermerken. In der Rechnung (Anlage 5) ist zu benennen, welche Person (Name der eingesetzten Fachkraft) im Fall eingesetzt wird.
- b) Leistungen können gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger erst ab dem im Leistungsbescheid aufgeführten Beginndatum abgerechnet werden. Das Einzelauftragsverhältnis endet mit Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums.
- c) Stunden, die nach der Beendigung der Hilfe noch nicht verbraucht wurden, können nicht mehr abgerechnet werden.
- d) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Amt für Jugend und Familie oder Träger eingehalten werden, ist die jeweils andere Partei berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.
- e) Das Amt für Jugend und Familie ist nach Rüge gemäß lit. c) bei Fortbestehen des gerügten Umstandes berechtigt, bei Maßnahmen, die wegen des gerügten Umstandes qualitativ nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Fachleistungsstundensatz entsprechend zu kürzen.
- f) Die übertragenen face-to-face-Stunden sind ausschließlich für die so genannten direkten Betreuungsleistungen zu verwenden. Die indirekten Betreuungsleistungen und System- und Rüstzeiten werden nicht innerhalb der face-to-face-Stunde erbracht. Die Differenzierung der direkten und indirekten Leistungen befindet sich in Anlage 1b.
- g) Co-Arbeit durch mehrere Fachkräfte darf ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen des Hilfeplans erfolgen. Im Falle von Co-Arbeit ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine fallführende Fachkraft von Seiten des Leistungserbringers zu benennen.
- h) Die zur Verfügung gestellten face-to-face-Stunden sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

3. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Abrechnung erfolgt monatlich je Einzelauftrag. Bei Abbruch der Maßnahme kann auch ein kürzerer Zeitraum abgerechnet werden.
- b) Die Rechnung ist innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Leistungsmonats zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungsträger innerhalb von drei Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, soweit keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag bestehen. Bei Unklarheiten werden diese per E-Mail mit dem Träger geklärt.
- c) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- d) Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 6 beizufügen.
- e) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist die Vorlage (siehe Anlage 5) von den Trägern zu verwenden. Die Vorlage wird den Leistungserbringern als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.

f) Ausfallzeiten für unvorhersehbare und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem / den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen, Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde pro Monat abgerechnet werden. Begründung und / oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.

4. Steuerpflicht

- a) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine etwaige dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht zusätzlich in Rechnung gestellt, sondern ist in den Entgelten bereits enthalten.
- b) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBI. I S.1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500,00 EUR übersteigen und der Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt.

5. <u>Haftungsausschluss</u>

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Schweigepflicht und Datenschutz

- a) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend den Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), dem SGB I und X und den allgemeinen Datenschutzbestimmungen (DGSVO, BDSG, BayDSG) gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- b) Die eingesetzten Personen müssen vom Träger zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden.
- c) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.
- d) Bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht und die Datenschutzvorschriften ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

2. Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und / oder einem Wettbewerbsverbot.

3. Gültigkeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.
- b) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- c) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
- d) Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige eine wesentliche Vertragsverletzung weiterhin bestehen bleibt. Hierzu zählt unter anderem, wenn
 - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden.
 - die Dokumentations-, Berichts- und Abrechnungspflichten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden oder
 - die Leistung nicht wie mit den Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers vereinbart durchgeführt wird.
- e) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Anlage 1a anstelle der Vorgängerversion.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

5. Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	für den Leistungserbringer
Ingolstadt, den	, den
Wolfgang Scheuer	Name
Berufsmäßiger Stadtrat	Funktion